

Verfahrensbedingungen – Allgemeine Informationen

Zulassungsverfahren: openDesk-Distributoren (Open-House-Verfahren)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassende Beschreibung des Verfahrens	2
2. Verfahrensgegenstand und Vertriebssystem	2
2.1 Überblick	2
2.2 Gegenstand des Zulassungsverfahrens: Zulassung von Distributoren	3
2.3 Wirkung der Zulassung: Distributor-Agreement und Vertriebsberechtigung	3
2.3.1 Abschluss des Distributor-Agreements	4
2.3.2 Vertriebsberechtigung und Markttöffnung	4
2.3.3 Vergütungsmechanismus	4
3. Verfahrensgrundsätze	5
3.1 Verfahrensart und rechtliche Einordnung	5
3.2 Zulassungsstelle und Kontaktstelle	6
3.3 Verfahrensunterlagen	6
3.4 Verfahrenssprache	8
3.5 Personenbezogene Bezeichnungen	8
3.6 Datenschutz	8
3.7 Kosten-/Aufwandserstattung	9
3.8 Vertraulichkeit und Datenspeicherung	9
3.9 Auskünfte, Vollständigkeit der Unterlagen, Anfragen	9
3.10 Beteiligungsformen	10
4. Ablauf des Zulassungsverfahrens	10
4.1 Zeitlicher Ablauf des Zulassungsverfahrens	10
4.2 Zulassungsantrag und Einreichung	11
4.3 Änderung, Berichtigung oder Rücknahme eines Zulassungsantrags	12
4.4 Prüfungs- und Zulassungsentscheidung	12
4.4.1 Prüfung der Zulassungsanträge	12
4.4.2 Zulassungsentscheidung und Vertragsabschluss	13
4.5 Laufende Zulassung, Verlängerung, Kündigung, Beendigung, Sperrfrist	14
4.6 Umfang und Inhalt der einzureichenden Unterlagen	15
5. Schlussbestimmungen	15
5.1 Verbindlichkeit der Verfahrensbeschreibung	15
5.2 Änderungsvorbehalt	15
5.3 Einstellung des Verfahrens	16
5.4 Haftungsbegrenzung	16

1. Zusammenfassende Beschreibung des Verfahrens

Die Zentrum für Digitale Souveränität der Öffentlichen Verwaltung (ZenDiS) GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bochum unter HRB 21488, mit Geschäftsanschrift Suttner-Nobel-Allee 4, 44803 Bochum, ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des Bundes. ZenDiS führt das vorliegende Zulassungsverfahren als Zulassungsstelle und Vertragspartnerin durch. Zu den Akteuren, ihrer Rechtsstellung und dem Vertriebsmodell wird auf Ziffer 2 dieser Verfahrensbeschreibung verwiesen.

Das vorliegende Verfahren richtet sich an alle Unternehmen, die als Distributoren in das openDesk-Ökosystem aufgenommen werden wollen. Ziel des Verfahrens ist der Abschluss von Distributor-Agreements (Dokument 4.1) zu

- einheitlichen,
- vorab abschließend festgelegten und
- nicht verhandelbaren Bedingungen
- mit allen geeigneten Antragstellern.

Zugelassene Distributoren fungieren als Bindeglied zwischen dem von ZenDiS zusammengestellten openDesk-Portfolio und dem Endkundenvertriebsnetz. Sie gestalten die Softwarekomponenten des openDesk-Portfolios nach Maßgabe der Vorgaben von ZenDiS zu marktfähigen Angeboten (Bundles und Subskriptionen) aus, bauen ein Netz von IT-Partnern auf und vertreiben die Angebote über dieses Partnernetz. Der Distributor tritt selbst nicht gegenüber Endkunden auf.

Das Zulassungsverfahren ist kein Vergabeverfahren im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV) oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A). Die Vorschriften des öffentlichen Vergaberechts finden auf dieses Verfahren keine Anwendung. Das Zulassungsverfahren richtet sich vielmehr an den europarechtlichen Anforderungen der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung aus.

Jeder interessierte Antragsteller kann einen Zulassungsantrag einreichen. ZenDiS prüft, ob der Antragsteller die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Die Prüfung erfolgt ausschließlich danach, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Eine Auswahl zwischen geeigneten Antragstellern findet nicht statt. ZenDiS wird mit jedem Antragsteller, der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, das Distributor-Agreement abschließen.

Ein Anspruch auf Vertragsabschluss besteht aber nur, wenn alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Das Verfahren ist bis zum 31.01.2027 geöffnet. Rechtzeitig eingegangen sind Zulassungsanträge, die bis zum Ablauf dieses Tages an die Kontaktstelle übermittelt wurden. Es kommt nicht auf den Zeitpunkt der Zulassungserklärung an.

Die ZenDiS behält sich vor, ein gleichlautendes oder geändertes Zulassungsverfahren zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu öffnen. Bereits zugelassene Distributoren bleiben zugelassen, solange die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 1 des Dokuments 1.2 erfüllt sind und das Distributor-Agreement nicht nach Maßgabe von Ziffer 4.5 beendet wurde.

2. Verfahrensgegenstand und Vertriebssystem

2.1 Überblick

Zulassungsstelle und Vertragspartnerin ist ZenDiS. Gegenstand der ZenDiS ist die Information und Beratung der öffentlichen Verwaltung sowie eigene Tätigkeiten bei der Entwicklung, Beschaffung, Einführung und Förderung der Nutzung von Open-Source-Software und bei der Etablierung offener

Standards und Schnittstellen in der IT der öffentlichen Verwaltung. In diesem Rahmen verantwortet ZenDiS zentrale Produkte und Plattformen der öffentlichen Verwaltung, insbesondere openCode und openDesk.

openDesk ist eine quelloffene Office- und Kollaborationssuite, die als Baustein des „Souveränen Arbeitsplatzes“ entwickelt wurde. openDesk bündelt in einer webbasierten Umgebung die wesentlichen Funktionen des digitalen Arbeitsalltags, namentlich Dokumentenbearbeitung, Datei- und Wissensmanagement, E-Mail, Kalender, Kontakte, Chat, Videokonferenz, Projekt- und Aufgabenmanagement sowie Identitäts- und Zugriffsmanagement. Das Produkt openDesk setzt sich aus einzelnen Softwarekomponenten verschiedener Komponentenhersteller zusammen (openDesk-Portfolio), die von ZenDiS in das Produkt integriert werden. ZenDiS bestimmt die Zusammensetzung des Portfolios und kann diese jederzeit ändern, insbesondere durch Aufnahme, Austausch oder Entfernung einzelner Komponenten.

ZenDiS tritt gegenüber gewerblichen Endkunden nicht als operative Leistungsanbieterin auf. Sie handelt als System- und Regeleignerin: Sie verantwortet die Zusammensetzung, Weiterentwicklung und Paketierung des openDesk-Portfolios, gibt die Qualitäts-, Sicherheits- und Interoperabilitätsstandards vor und überwacht deren Einhaltung. ZenDiS erwirbt von den Komponentenherstellern jeweils eine Rahmenlizenz an den zum Portfolio gehörenden Softwarekomponenten und räumt zugelassenen Distributoren hierauf gestützte Unterlizenzen ein. Die operative Leistungserbringung gegenüber Endkunden – insbesondere Vertrieb, Einrichtung, Integration, Betrieb und Support – erfolgt durch nachgelagerte Marktteilnehmer, sog. IP-Partner. Die IP-Partner stehen als einzige Stufe der Vertriebskette in unmittelbarer Vertragsbeziehung zum jeweiligen Endkunden.

2.2 Gegenstand des Zulassungsverfahrens: Zulassung von Distributoren

Gegenstand des vorliegenden Zulassungsverfahrens ist die Zulassung von Distributoren zum openDesk-Ökosystem. Distributoren sind spezialisierte Softwarevertriebsunternehmen oder Systemhäuser, die das Bindeglied zwischen dem openDesk-Portfolio und dem eigentlichen Endkundenvertriebsnetz bilden. Sie stellen auf Grundlage der von ZenDiS vorgegebenen Paketkonfigurationen (Anlage 5 zum Distributor-Agreement) Kombinationen einzelner Softwarekomponenten zusammen („Bundles“), gestalten daraus Angebote aus, die die Softwarelizenzen als zeitlich begrenztes Gesamtpaket umfassen („Subskriptionen“), und vertreiben diese über die in ihr Partnernetz eingebundenen IT-Partner an Endkunden.

Gegenstand der Zulassung ist der Antragsteller als Vertriebspartner. Die Zulassung wird daher personenbezogen auf den Antragsteller erteilt. Ein Antragsteller kann nur eine Zulassung als Distributor erlangen. Die Zulassung weiterer Unternehmen desselben Konzerns erfordert jeweils einen gesonderten Zulassungsantrag.

Das Verfahren betrifft ausschließlich die Vertriebsebene. Eine technische Integration von Software des Antragstellers in openDesk ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens; die Zulassung von Komponentenherstellern zum openDesk-Portfolio erfolgt in einem gesonderten Verfahren. Entsprechend sieht das vorliegende Verfahren weder einen technischen Integrationstest noch technische Mindestanforderungen an ein Produkt des Antragstellers vor.

2.3 Wirkung der Zulassung: Distributor-Agreement und Vertriebsberechtigung

Die Zulassung eines Antragstellers als Distributor durch ZenDiS hat die nachfolgend beschriebenen rechtlichen Wirkungen.

2.3.1 Abschluss des Distributor-Agreements

Mit der positiven Zulassungsentscheidung gemäß Ziffer 4.4.2 schließen ZenDiS und der Antragsteller ein Distributor-Agreement gemäß Dokument 4.1 zu den vorab in den Verfahrensunterlagen veröffentlichten, einheitlichen und nicht verhandelbaren Bedingungen ab. Das Distributor-Agreement regelt die Zulassung des Distributors zum openDesk-Ökosystem, insbesondere die Einräumung von Softwarenutzungsrechten an den Komponenten und der openDesk-Integrationsschicht einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung an IT-Partner und deren Endkunden, die Berechtigung zur Bestellung der Komponentenlizenzen unmittelbar beim jeweiligen Komponentenhersteller nach der von ZenDiS festgelegten einheitlichen Preisliste, den Zugang zu den openDesk-Repositories und Lizenzschlüsseln, die Nutzungsrechte an Marken, Logos und der Bezeichnung „Official openDesk Distributor“ sowie die Pflichten des Distributors bei der Ausgestaltung und dem Vertrieb der Subskriptionen.

Der vollständige Entwurf des Distributor-Agreements einschließlich sämtlicher Anlagen ist als Dokument 4.1 Bestandteil dieser Verfahrensunterlagen; lediglich die Preisliste (Anlage 6) ist aus Gründen der Vertraulichkeit nicht Teil der veröffentlichten Unterlagen und wird dem Antragsteller nach positivem Abschluss der Prüfung vor Erteilung der Zulassung bereitgestellt (Ziffer 4.4.2).

Eine Einreichung des unterzeichneten Vertragsdokuments ist nicht erforderlich. Die Einbeziehung des Distributor-Agreements erfolgt durch die im Zulassungsantrag (Dokument 3.1) enthaltene Annahmeerklärung. Änderungen des Vertragsentwurfs auf Initiative des Antragstellers sind nicht möglich und können zur Nichtberücksichtigung des Zulassungsantrags führen.

2.3.2 Vertriebsberechtigung und Markttöffnung

Auf Grundlage des Distributor-Agreements ist der zugelassene Distributor berechtigt, die zum openDesk-Portfolio gehörenden Softwarekomponenten und die openDesk-Integrationsschicht im Rahmen seiner Tätigkeit als zugelassener Distributor zu nutzen, zu vertreiben und hieran Unterlizenzen an die in sein Partnernetz eingebundenen IT-Partner und deren Endkunden einzuräumen. Die Lizenzen an den einzelnen Komponenten bestellt der Distributor auf Grundlage der Rahmenlizenzen unmittelbar bei den jeweiligen Komponentenherstellern; die hierfür geschuldeten Lizenzentgelte zahlt er nach Maßgabe der einheitlichen Preisliste (Anlage 6 zum Distributor-Agreement) direkt an den jeweiligen Komponentenhersteller.

ZenDiS gewährt keinerlei Exklusivität, kein Territorialrecht und keinen Schutz vor Wettbewerb. Die Anzahl der zugelassenen Distributoren ist nicht begrenzt; alle geeigneten Antragsteller werden gleichermaßen zugelassen.

Ein Anspruch des Distributors auf eine bestimmte Anzahl von IT-Partnern, Endkunden oder Subskriptionen oder auf einen Mindestumsatz besteht nicht. Der Aufbau und die Pflege des eigenen IT-Partnernetzes obliegen der unternehmerischen Eigenverantwortung des Distributors.

Nur gegenüber von ZenDiS anerkannten Approved Partnern (openDesk Approved Sovereign Service Provider – ASSP, und openDesk Approved System Integrator – ASI) besteht nach Maßgabe des Distributor-Agreements eine Kontrahierungspflicht.

2.3.3 Vergütungsmechanismus

Der Vergütungsmechanismus des Vertriebsmodells ist zweigeteilt und im Distributor-Agreement (Dokument 4.1) abschließend geregelt:

- Die Lizenzentgelte für die einzelnen Softwarekomponenten zahlt der Distributor nach Maßgabe der einheitlichen Preisliste (Anlage 6) unmittelbar an den jeweiligen Komponentenhersteller.
- Für die Nutzung der openDesk-Integrationsschicht zahlt der Distributor an ZenDiS ein Entgelt, das sich aus einer Vorauszahlung (Upfront-Entgelt) auf Grundlage des prognostizierten Nutzungsumfangs für

das jeweils folgende Kalenderquartal und einer nachträglichen Ausgleichszahlung (True-up-Entgelt) auf Grundlage der tatsächlichen Nutzung zusammensetzt.

Grundlage der Abrechnung ist die quartalsweise Nutzungsmeldung des Distributors; Einzelheiten, einschließlich der Überprüfungsrechte von ZenDiS, ergeben sich aus dem Distributor-Agreement.

ZenDiS schuldet dem Distributor aus dem Zulassungsverfahren und dem Distributor-Agreement keine Vergütung. Eine Umsatz- oder Erfolgsgarantie wird nicht abgegeben.

3. Verfahrensgrundsätze

Diese Verfahrensbeschreibung sowie deren Anlagen enthalten Regelungen zum Verfahrensablauf, zu den Anforderungen an den Zulassungsantrag, zu den Zulassungsvoraussetzungen sowie zu den Vertragsbedingungen und deren Wirkung. Sie sind für ZenDiS und alle Antragsteller verbindlich und gelten fort, soweit den Antragstellern nicht im weiteren Verlauf des Verfahrens abweichende, ergänzende oder konkretisierende Informationen nach Maßgabe von Ziffer 3.9 mitgeteilt werden.

3.1 Verfahrensart und rechtliche Einordnung

Das vorliegende Verfahren ist ein Zulassungsverfahren in der Form eines sogenannten Open-House-Verfahrens. Jeder interessierte Antragsteller kann innerhalb der Verfahrenslaufzeit einen Zulassungsantrag einreichen. ZenDiS prüft, ob der Antragsteller die in Ziffer 1 des Dokuments 1.2 abschließend geregelten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Die Prüfung erfolgt ausschließlich nach dem binären Maßstab „Zulassungsvoraussetzungen erfüllt“ / „Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt“.

Das Verfahren weist folgende konstitutive Strukturmerkmale auf, die es von einem Vergabeverfahren im Sinne des öffentlichen Beschaffungsrechts unterscheiden:

- Keine vergleichende Auswahl: Eine Auswahl zwischen geeigneten Antragstellern oder eine Wertung und Reihung nach Güteigenschaften findet nicht statt. ZenDiS trifft keine Auswahlentscheidung zwischen Antragstellern. Ein Ermessen hinsichtlich der Person des Antragstellers oder eine Auswahl zwischen Antragstellern besteht nicht.
- Kontrahierungszwang: ZenDiS verpflichtet sich, mit jedem Antragsteller, der alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, das Distributor-Agreement gemäß Dokument 4.1 abzuschließen.
- Einheitliche und nicht verhandelbare Bedingungen: Die Bedingungen des Distributor-Agreements sind für alle Antragsteller identisch, vorab vollständig veröffentlicht und nicht verhandelbar. Abweichende Vertragsbedingungen des Antragstellers finden keine Anwendung.
- Unbegrenzte Zulassungsmöglichkeit: Die Anzahl der zugelassenen Distributoren ist nicht begrenzt. Alle geeigneten Antragsteller werden gleichermaßen zugelassen. ZenDiS trifft insbesondere keine Kontingentierung der Zahl zuzulassender Distributoren und keine Priorisierung einzelner Bewerber.

Das vorliegende Verfahren ist somit kein öffentlicher Auftrag im Sinne von § 103 GWB und kein Vergabeverfahren im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der Vergabeverordnung, der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder sonstiger vergaberechtlicher Vorschriften. Die Vorschriften des öffentlichen Vergaberechts, insbesondere die §§ 97 ff. GWB, finden auf dieses Verfahren keine Anwendung.

Dies ergibt sich aus der unionsrechtlich anerkannten Rechtsfigur des Open-House-Verfahrens. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs setzt die Vergabe eines öffentlichen Auftrags im Sinne des EU-Vergaberechts eine vergleichende Auswahl zwischen Angeboten voraus. Ist eine Stelle, unabhängig von ihrer vergaberechtlichen Einordnung als öffentliche Auftraggeberin, bereit, mit allen Anbietern, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, Verträge zu denselben nicht verhandelbaren Bedingungen

abzuschließen, ohne zwischen geeigneten Anbietern eine Auswahl zu treffen, liegt kein öffentlicher Auftrag im vergaberechtlichen Sinne vor (EuGH, Urteil vom 2. Juni 2016, C-410/14, Dr. Falk Pharma GmbH, ECLI:EU:C:2016:399; EuGH, Urteil vom 1. März 2018, C-9/17, Tirkkonen, ECLI:EU:C:2018:142).

Die vorstehend beschriebenen Strukturmerkmale des vorliegenden Verfahrens entsprechen durch den EuGH aufgestellten Anforderungen an ein Open-House-Verfahren. Das Distributor-Agreement enthält in § 11 zudem eine Regelung für den Fall, dass das Zulassungssystem gleichwohl von einer zuständigen Stelle rechtskräftig als öffentlicher Auftrag oder als Konzession im Sinne des Vergaberechts eingeordnet werden sollte (geordnete Abwicklung).

Die Bekanntmachung des Verfahrens wird ferner über das Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union erfolgt.

3.2 Zulassungsstelle und Kontaktstelle

Zulassungsstelle und Vertragspartnerin ist die

Zentrum für Digitale Souveränität der Öffentlichen Verwaltung (ZenDiS) GmbH, Suttner-Nobel-Allee 4, 44803 Bochum (Handelsregister: Amtsgericht Bochum, HRB 21488)

Kontaktstelle im Zulassungsverfahren ist die

Zentrum für Digitale Souveränität der Öffentlichen Verwaltung (ZenDiS) GmbH,
Suttner-Nobel-Allee 4, 44803 Bochum, opendesk-partner@zendis.de

Die gesamte Kommunikation im Zusammenhang mit diesem Verfahren ist ausschließlich über die Kontaktstelle und den in Ziffer 3.9 beschriebenen Kommunikationsweg zu führen. Anfragen und Mitteilungen, die nicht über den dort beschriebenen Kommunikationsweg eingehen, werden nicht berücksichtigt und nicht beantwortet.

Die direkte Kontaktaufnahme mit Mitarbeitern von ZenDiS außerhalb der Kontaktstelle, insbesondere im Hinblick auf Verfahrensfragen, Zulassungsvoraussetzungen oder Vertragskonditionen, ist unzulässig und kann zur Nichtberücksichtigung des betreffenden Zulassungsantrags führen.

3.3 Verfahrensunterlagen

Die Dokumentation des Verfahrens ist in fünf Teile gegliedert:

- Teil 1: Verfahrensbedingungen,
- Teil 2: Anforderungen an den Distributor,
- Teil 3: Einzureichende Unterlagen,
- Teil 4: Vertragsunterlagen und
- Teil 5: Unterlagen nach Zulassung.

Mit dem Zulassungsantrag einzureichen sind ausschließlich die in Ziffer 2 des Dokuments 1.2 genannten Unterlagen. Maßgeblich für die Einreichungspflicht ist allein die Spalte „Einzureichen“ der nachstehenden Übersicht in Verbindung mit Ziffer 2 des Dokuments 1.2; die Zuordnung einer Unterlage zu einem der fünf Teile hat für die Einreichungspflicht keine Bedeutung. Die Vertragsunterlagen gemäß Teil 4 werden bereits mit der Bekanntmachung vollständig bereitgestellt und sind vor Antragstellung vollständig zur Kenntnis zu nehmen; ausgenommen hiervon ist allein die Preisliste (Anlage 6 zum Distributor-Agreement), die aus Gründen der Vertraulichkeit nicht Teil der veröffentlichten Verfahrensunterlagen ist. Die Vertraulichkeitsverpflichtung (Dokument 2.2) ist mit dem Zulassungsantrag einzureichen; die Preisliste wird dem Antragsteller nach positivem Abschluss der Prüfung vor Erteilung der Zulassung übermittelt (Ziffer 4.4.2). Das Distributor-Agreement (Dokument 4.1) ist nicht einzureichen; seine Einbeziehung in den mit der

Zulassung zustande kommenden Vertrag erfolgt durch die im Zulassungsantrag (Dokument 3.1) enthaltene Annahmeerklärung, die gemeinsam mit dem Zulassungsantrag das bindende Angebot nach Ziffer 4.4.2 bildet.

Eine Übersicht aller Dokumente findet sich hier:

Nr.	Unterlage	Einzureichen	Vertragsbestandteil	Fassung
Teil 1 – Verfahrensbedingungen				
1.1	Verfahrensbedingungen – Allgemeine Informationen	nein	nein	1.0
1.2	Verfahrensbedingungen – Zulassungsvoraussetzungen	nein	nein	1.0
Teil 2 – Anforderungen an den Distributor				
2.2	Vertraulichkeitsverpflichtung (Preisliste, Anlage 6 zum Distributor-Agreement)	ja	nein	1.0
Teil 3 – Einzureichende Unterlagen				
3.1	Zulassungsantrag	ja	nein	1.0
3.2	Eigenerklärungen zu Zulassungsvoraussetzungen	ja	nein	1.0
3.3	Referenzen (Open-Source-Vendor-Management)	ja	nein	1.0
3.4	Unternehmens- und Partnernetzbeschreibung (Freiform, kein Formblatt)	ja	nein	1.0
3.5	Subunternehmer-Offenlegung	nur im Einzelfall	nein	1.0
Teil 4 – Vertragsunterlagen				
4.1	Distributor-Agreement einschließlich Anlagen 1 bis 6 (Anlage 1: Zulassungskriterien; Anlage 2: Zeichen „Official openDesk Distributor“; Anlage 3: Markennutzungsrichtlinie; Anlage 4: SLA; Anlage 5: Paketkonfigurationen; Anlage 6: Preisliste Komponentenlizenzen und Integrationsschicht – nicht Teil der veröffentlichten Unterlagen, Zurverfügungstellung nach Abgabe der Vertraulichkeitsverpflichtung (Dokument 2.2))	nein (Einbeziehung über Antragserklärung)	ja	1.0

Nr.	Unterlage	Einzureichen	Vertragsbestandteil	Fassung
Teil 5 – Unterlagen nach Zulassung				
5.1	Verzeichnis der eingebundenen IT-Partner (auf Verlangen)	nein	nein	1.0
5.2	Nutzungsmeldungen, True-up-Meldungen und Forecasts (nach Maßgabe des Distributor-Agreements)	nein	nein	1.0

Jede Unterlage trägt eine Fassungsangabe in ihrer Fußzeile; maßgeblich ist die in der vorstehenden Tabelle bezeichnete Fassung. Die Verfahrensunterlagen stehen über www.opendesk.eu/de/partner-werden zum unentgeltlichen, uneingeschränkten, vollständigen und direkten Abruf zur Verfügung; vom Abruf ausgenommen ist allein die Preisliste (Anlage 6 zum Distributor-Agreement), die dem Antragsteller nach Maßgabe von Ziffer 4.4.2 individuell in Textform bereitgestellt wird.

Die Anforderungen an den Zulassungsantrag und die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus der Gesamtheit dieser Verfahrensunterlagen. ZenDiS behält sich ausdrücklich vor, die in den Verfahrensunterlagen enthaltenen Informationen bis zum Abschluss des ersten Distributor-Agreements zu präzisieren, zu ergänzen oder abzuändern. Entsprechende Aktualisierungen werden für alle Antragsteller gleichermaßen über die Website von ZenDiS unter www.opendesk.eu/de/partner-werden veröffentlicht und werden verbindlicher Bestandteil der Verfahrensunterlagen.

3.4 Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Die Kommunikation mit der Kontaktstelle ist in deutscher Sprache zu führen. Der Zulassungsantrag sowie sämtliche einzureichenden Unterlagen, Erklärungen und Nachweise sind in deutscher Sprache vorzulegen.

ZenDiS weist darauf hin, dass die Vertrags- und Kommunikationssprache auch während der gesamten Laufzeit des Distributor-Agreements Deutsch sein wird. Sämtliche für die Vertragserfüllung vorgesehenen und mit ZenDiS in Kontakt stehenden Ansprechpartner des zugelassenen Distributors müssen der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein. Aus den Vertragsunterlagen gemäß Teil 4 können sich weitergehende Anforderungen ergeben.

Bei fremdsprachigen Nachweisen und Zertifikaten, insbesondere bei Antragstellern mit Sitz im Ausland, ist dem Zulassungsantrag jeweils eine beglaubigte Übersetzung ins Deutsche beizufügen. Maßgeblich ist im Zweifelsfall die deutsche Fassung. Eine Ausnahme besteht für Nachweise und Zertifikate in englischer Sprache, die wie Nachweise und Zertifikate in deutscher Sprache behandelt werden.

3.5 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in diesen Verfahrensunterlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten funktional und geschlechtsneutral. Sie umfassen Personen aller Geschlechter im Sinne des § 1 AGG sowie juristische Personen und Personengesellschaften jeder Rechtsform gleichermaßen. Die Verwendung einer einheitlichen Bezeichnungsform dient ausschließlich der sprachlichen Einheitlichkeit und Lesbarkeit der Verfahrensunterlagen.

3.6 Datenschutz

Die von den Antragstellern erbetenen personenbezogenen Angaben, insbesondere Kontaktdaten der benannten Ansprechpartner und Unternehmensvertreter, werden von ZenDiS im Rahmen des

Zulassungsverfahrens und bei Abschluss sowie Durchführung des Distributor-Agreements auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO verarbeitet und gespeichert.

ZenDiS weist darauf hin, dass personenbezogene Daten, die im Rahmen des laufenden Vertragsverhältnisses anfallen, ausschließlich zu den in dieser Verfahrensbeschreibung und im Distributor-Agreement gemäß Dokument 4.1 geregelten Zwecken verarbeitet werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist oder eine gesetzliche Pflicht besteht.

3.7 Kosten-/Aufwandserstattung

Für die Erstellung und Einreichung des Zulassungsantrags sowie für die Teilnahme am Zulassungsverfahren erfolgt keine Kosten- oder Aufwandserstattung durch ZenDiS an die Antragsteller.

Gleiches gilt für den Fall, dass ein Zulassungsantrag nicht alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und abgelehnt wird, dass das Verfahren aus sachlichen Gründen eingestellt oder in seinen Bedingungen geändert wird oder dass ein bereits abgeschlossenes Distributor-Agreement auf Initiative des Antragstellers oder aufgrund des Wegfalls einer Zulassungsvoraussetzung beendet wird. Ein Anspruch auf Aufwandserstattung besteht in diesen Fällen nicht.

3.8 Vertraulichkeit und Datenspeicherung

Die Antragsteller und zugelassenen Distributoren verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen dieses Verfahrens sowie bei der Durchführung des Distributor-Agreements bekanntgewordenen Informationen vertraulich zu behandeln. Dies umfasst insbesondere:

- Informationen über die Struktur und die Organisation von ZenDiS sowie über das openDesk-Ökosystem, soweit diese nicht öffentlich zugänglich sind;
- Informationen über andere Antragsteller oder zugelassene Distributoren, soweit diese im Rahmen des Verfahrens bekanntgeworden sind;
- den Inhalt der Vertragsunterlagen, soweit dieser nicht bereits öffentlich zugänglich ist;
- alle sonstigen Informationen, die ZenDiS ausdrücklich oder nach ihrem erkennbaren Sinn als vertraulich behandelt wissen will.

Die Vertraulichkeitspflicht gilt für die Dauer des Verfahrens und nach dessen Abschluss fort, soweit die betreffenden Informationen nicht allgemein zugänglich werden oder der Antragsteller nachweist, dass er sie rechtmäßig aus einer anderen Quelle erlangt hat.

3.9 Auskünfte, Vollständigkeit der Unterlagen, Anfragen

Die gesamte Kommunikation im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren, einschließlich der Einreichung von Zulassungsanträgen und der Stellung von Anfragen zu den Verfahrensunterlagen, erfolgt ausschließlich per E-Mail über die folgende Adresse:

opendesk-partner@zendis.de

Anfragen zu den Verfahrensunterlagen können jederzeit gestellt werden. Da das Verfahren auf Dauerbetrieb angelegt ist, bestehen keine festen Anfragefristen. Es werden ausschließlich Anfragen beantwortet, deren Beantwortung für die ordnungsgemäße Erstellung des Zulassungsantrags erforderlich ist. ZenDiS wird eingehende Anfragen in angemessener Zeit beantworten.

Zur Wahrung der Transparenz und der Gleichbehandlung aller Antragsteller werden Anfragen und die dazugehörigen Antworten in anonymisierter Form auf der Website von ZenDiS unter www.opendesk.eu/de/partner-werden veröffentlicht und werden verbindlicher Bestandteil der Verfahrensunterlagen. Die Anfragen sind so zu formulieren, dass ein Rückschluss auf die Identität des

Fragestellers nicht möglich und eine Beantwortung an alle Antragsteller gleichermaßen möglich ist. ZenDiS behält sich vor, Anfragen zu anonymisieren oder umzuformulieren, soweit dies zur Verhinderung von Rückschlüssen auf die Identität des Fragestellers oder zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Antragsteller erforderlich ist.

Antragsteller sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich über den aktuellen Stand der Verfahrensunterlagen und der veröffentlichten Anfragen und Antworten zu informieren. Eine gesonderte individuelle Information der Antragsteller über Aktualisierungen durch ZenDiS erfolgt nicht.

3.10 Beteiligungsformen

Zulassungsanträge können von einzelnen juristischen Personen gestellt werden. Antragsberechtigt ist jedes Unternehmen, das die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 1 des Dokuments 1.2 erfüllt und die Tätigkeit eines Distributors im Sinne von Ziffer 2.2 selbst ausüben will. Rechtlich eigenständige Schwester-, Mutter- oder Tochterunternehmen eines Konzerns gelten für die Zwecke dieses Verfahrens als jeweils einzelne Unternehmen; die Zulassung eines Konzernunternehmens erstreckt sich nicht auf andere Konzernunternehmen.

Gemeinschaftliche Anträge mehrerer Rechtsträger (Konsortialanträge) sind nicht vorgesehen. Die Zulassung wird personenbezogen auf den jeweiligen Antragsteller erteilt; das für die Distributorentätigkeit erforderliche Partnernetz ist über die Einbindung von IT-Partnern nach Maßgabe des Distributor-Agreements zu organisieren, nicht über ein Konsortium auf Ebene der Zulassung.

Ein Antragsteller kann für interne Teilleistungen seiner Distributorentätigkeit (etwa im Bereich des Partnermanagements, der Abrechnung oder der Support-Weiterleitung) Drittunternehmen einsetzen. Diese Drittunternehmen werden nicht Vertragspartner des Distributor-Agreements. Der Antragsteller ist jedoch verpflichtet, wesentliche Drittunternehmen, auf deren Kapazitäten er bei der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen angewiesen ist, im Zulassungsantrag vollständig offenzulegen (Dokument 3.5). Für diese Drittunternehmen gelten die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 1 des Dokuments 1.2 in dem Umfang, in dem sie Leistungen erbringen, die Gegenstand der Zulassungsvoraussetzungen sind. Der Antragsteller haftet ZenDiS gegenüber für die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen durch die von ihm eingesetzten Drittunternehmen wie für eigenes Handeln.

4. Ablauf des Zulassungsverfahrens

Jeder interessierte Antragsteller kann einen Zulassungsantrag einreichen. ZenDiS prüft, ob der Antragsteller die in Ziffer 1 des Dokuments 1.2 geregelten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Antragsteller, die alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, werden zugelassen. Eine Auswahl zwischen geeigneten Antragstellern findet nicht statt.

Das Verfahren ist auf Dauerbetrieb angelegt. Zulassungsanträge können jederzeit innerhalb der Verfahrenslaufzeit gestellt werden. Bereits zugelassene Distributoren bleiben zugelassen, solange die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 1 des Dokuments 1.2 erfüllt sind und das Distributor-Agreement nicht nach Maßgabe von Ziffer 4.5 beendet wurde. Neuzulassungen laufen parallel zu bestehenden Zulassungen. Der Zeitpunkt der Antragstellung hat keinen Einfluss auf die Zulassungsentscheidung.

4.1 Zeitlicher Ablauf des Zulassungsverfahrens

Das Zulassungsverfahren ist ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung fortlaufend geöffnet. Feste Antragsfristen oder Antragsfenster bestehen nicht. ZenDiS prüft eingehende Anträge fortlaufend in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs.

ZenDiS behält sich vor, den laufenden Betrieb des Verfahrens aus sachlichen Gründen, insbesondere zur

Überarbeitung der Verfahrensunterlagen oder zur Anpassung der Zulassungskriterien, zu unterbrechen. Eine solche Unterbrechung wird über die Website bekannt gegeben. Während der Unterbrechungszeit eingereichte Zulassungsanträge werden nach Wiederaufnahme des Zulassungsverfahrens in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

ZenDiS ist berechtigt, das Zulassungsverfahren vorzeitig und dauerhaft einzustellen, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Sachliche Gründe für eine Einstellung sind insbesondere:

- grundlegende Änderungen des Vertriebsmodells für openDesk oder des Geschäftszwecks von ZenDiS;
- der dauerhafte Wegfall der organisatorischen, technischen oder finanziellen Voraussetzungen für den Betrieb des openDesk-Ökosystems;
- wesentliche Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, die den Betrieb des Verfahrens in seiner bestehenden Form unmöglich machen oder unverhältnismäßig erschweren;
- eine Neudefinition des Vertriebskonzepts, die eine erneute Bekanntmachung des Verfahrens mit angepassten Zulassungsvoraussetzungen erfordert.

Die Einstellung wird mindestens 30 Kalendertage vor ihrem Wirksamwerden unter Angabe des Einstellungsgrunds bekanntgegeben. Zulassungsanträge, die vor Bekanntgabe der Einstellung vollständig eingegangen sind, werden noch nach Maßgabe dieser Verfahrensunterlagen beschieden. Bestehende Distributor-Agreements bleiben von der Einstellung des Verfahrens unberührt. Sie werden nach Maßgabe ihrer jeweiligen vertraglichen Bedingungen fortgeführt und können nur durch Kündigung nach Maßgabe von Ziffer 4.5 beendet werden.

4.2 Zulassungsantrag und Einreichung

Zulassungsanträge sind jederzeit innerhalb der Verfahrenslaufzeit gemäß Ziffer 4.1 ausschließlich in elektronischer Form per E-Mail über die Kontaktstelle gemäß Ziffer 3.2 und Ziffer 3.9 einzureichen. Die Einreichung per Post oder per Telefax ist nicht zulässig und führt zur Nichtberücksichtigung des Antrags.

Maßgeblich für den Zeitpunkt des Eingangs ist der vollständige Eingang aller erforderlichen Unterlagen gemäß Ziffer 2 des Dokuments 1.2 per E-Mail bei der Kontaktstelle. Für die Sprachanforderungen gilt Ziffer 3.4. ZenDiS bestätigt den Eingang des Zulassungsantrags unverzüglich per E-Mail. Die Eingangsbestätigung enthält noch keine Aussage über die Vollständigkeit oder inhaltliche Prüffähigkeit des Antrags.

Für die Einreichung des Zulassungsantrags sowie aller Begleitunterlagen sind ausschließlich die in den Verfahrensunterlagen gemäß Teil 3 enthaltenen Formblätter zu verwenden. Änderungen an den Formblättern, insbesondere das Hinzufügen, Weglassen oder Abändern von Feldern, Erklärungen oder Bedingungen, sind unzulässig und können zur Nichtberücksichtigung des betreffenden Zulassungsantrags führen.

Ergänzungen und Anlagen, die über die in den Formblättern vorgesehenen Felder hinausgehen, sind als gesondert bezeichnete und nummerierte Anlagen beizufügen. Die jeweilige Anlage ist im Formblatt unter dem entsprechenden Punkt kenntlich zu machen. Änderungen der Zulassungsunterlagen sind unzulässig. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Antragstellers finden keine Anwendung.

Der Zulassungsantrag gemäß Formblatt 3.1 ist von einer oder mehreren natürlichen Personen rechtsverbindlich zu unterzeichnen, die zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen für den Antragsteller befugt sind. Die Unterzeichnung kann durch eigenhändige Unterschrift mit anschließendem Scan oder durch eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne der eIDAS-Verordnung erfolgen.

Der Zulassungsantrag muss bei Einreichung vollständig sein und alle gemäß Ziffer 2 des Dokuments 1.2 geforderten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise umfassen. Antragsteller sind gehalten, die

Vollständigkeit ihrer Unterlagen vor Einreichung sorgfältig und eigenverantwortlich zu prüfen.

ZenDiS behält sich vor, fehlende oder ergänzungsbedürftige Unterlagen im Rahmen der formalen Prüfung gemäß Ziffer 4.4.1 nachzufordern. Eine Verpflichtung zur Nachforderung besteht nicht. Wird von der Möglichkeit der Nachforderung kein Gebrauch gemacht, führt die Unvollständigkeit des Zulassungsantrags zu dessen Nichtberücksichtigung.

4.3 Änderung, Berichtigung oder Rücknahme eines Zulassungsantrags

Der Antragsteller kann seinen Zulassungsantrag ändern oder berichtigen, solange ZenDiS den Beginn der formalen Prüfung gemäß Ziffer 4.4.1 Stufe 1 noch nicht per E-Mail bestätigt hat. Änderungen und Berichtigungen sind per E-Mail über die Kontaktstelle gemäß Ziffer 3.2 und Ziffer 3.9 einzureichen und ausdrücklich als „Änderung“ oder „Berichtigung“ zu bezeichnen. Es kann entweder eine vollständig neu gefasste Version des Zulassungsantrags eingereicht werden oder es können einzelne Dokumente oder Erklärungen als Ersatz für die entsprechenden Bestandteile des ursprünglichen Antrags übermittelt werden. In letzterem Fall ist kenntlich zu machen, welche Bestandteile des ursprünglichen Antrags durch die neu eingereichten Unterlagen ersetzt werden. Die ursprüngliche Eingangsreihenfolge bleibt durch eine Änderung oder Berichtigung unberührt. Unberührt bleibt das Recht des Antragstellers, im Rahmen einer Nachforderung gemäß Ziffer 4.4.1 Stufe 1 fehlende oder ergänzungsbedürftige Unterlagen nachzureichen oder zu berichtigen, ohne dass hierfür ein neuer Zulassungsantrag erforderlich ist.

Maßgeblich für die inhaltliche Prüfung ist stets die zuletzt vollständig bei der Kontaktstelle eingegangene Fassung des Zulassungsantrags. Geht eine Änderung oder Berichtigung ein, nachdem ZenDiS mit der Prüfung des Antrags bereits begonnen hat, beginnt die Prüfung mit dem vollständigen Eingang der geänderten Fassung erneut.

Der Antragsteller kann seinen Zulassungsantrag bis zur Mitteilung der Zulassungsentscheidung gemäß Ziffer 4.4.2 jederzeit per E-Mail gegenüber der Kontaktstelle zurücknehmen. Die Rücknahme bedarf der Textform und ist von einer vertretungsberechtigten Person zu erklären.

Mit der Rücknahme entfällt der Antrag. Die eingereichten Unterlagen werden von ZenDiS nach Maßgabe von Ziffer 3.8 gespeichert und nach Ablauf der einschlägigen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Ein zurückgenommener Antrag kann jederzeit innerhalb der Verfahrenslaufzeit gemäß Ziffer 4.1 erneut eingereicht werden.

Mit der Mitteilung der positiven Zulassungsentscheidung gemäß Ziffer 4.4.2 endet die Möglichkeit zur Änderung oder Rücknahme des Zulassungsantrags. Ab diesem Zeitpunkt richtet sich das Rechtsverhältnis zwischen ZenDiS und dem zugelassenen Distributor ausschließlich nach dem Distributor-Agreement sowie den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, insbesondere hinsichtlich Kündigung, Rücktritt und Anfechtung. Auf die Regelungen zur Beendigung des Distributor-Agreements in Ziffer 4.5 wird verwiesen.

4.4 Prüfungs- und Zulassungsentscheidung

4.4.1 Prüfung der Zulassungsanträge

ZenDiS prüft jeden vollständig eingereichten Zulassungsantrag in einem zweistufigen Verfahren. Die Prüfung ist vertraulich. ZenDiS macht gegenüber anderen Antragstellern keinerlei Angaben zu Inhalt oder Stand der Prüfung einzelner Anträge.

Da Gegenstand des Verfahrens die Begründung einer Vertriebspartnerschaft und nicht die technische Integration eines Softwareprodukts ist, findet – anders als in produktbezogenen Zulassungsverfahren – kein technischer Integrationstest und keine sonstige technische Produktprüfung statt. Die Prüfung beschränkt sich auf die nachfolgend beschriebenen Stufen 1 und 2.

Stufe 1 – Formale Prüfung

ZenDiS prüft zunächst, ob der Zulassungsantrag den formalen Anforderungen gemäß Ziffer 4.2 entspricht. Dies umfasst insbesondere:

- den vollständigen Eingang aller gemäß Ziffer 2 des Dokuments 1.2 zwingend einzureichenden Unterlagen;
- die Verwendung der vorgeschriebenen Formblätter ohne unzulässige Abänderungen;
- die Einreichung per E-Mail über die Kontaktstelle gemäß Ziffer 3.2 und Ziffer 3.9;
- die rechtsverbindliche Unterzeichnung durch eine vertretungsberechtigte Person, soweit eine Unterzeichnung vorgeschrieben ist.

Weist der Zulassungsantrag formale Mängel auf, teilt ZenDiS dem Antragsteller dies per E-Mail über die Kontaktstelle mit und setzt eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der formalen Mängel. Werden die Mängel nicht innerhalb der Nachfrist behoben, wird der Zulassungsantrag nicht weiter berücksichtigt. Der Antragsteller kann jederzeit innerhalb der Verfahrenszeit gemäß Ziffer 4.1 einen neuen Antrag einreichen. Verstreicht die Nachfrist ohne Reaktion des Antragstellers, gilt der Antrag als zurückgenommen.

Stufe 2 – Inhaltliche Prüfung

Soweit der Zulassungsantrag die formale Prüfung bestanden hat, prüft ZenDiS, ob der Antragsteller die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 1 des Dokuments 1.2 erfüllt. Die Prüfung erfolgt ausschließlich nach dem Maßstab „Zulassungsvoraussetzungen erfüllt“ oder „Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt“. Eine Bewertung im Sinne einer Rangfolge oder Güteabwägung zwischen Antragstellern findet nicht statt.

Jede Zulassungsvoraussetzung gemäß Ziffer 1 des Dokuments 1.2 wird für jeden Antragsteller gesondert und unabhängig von anderen Antragstellern geprüft. ZenDiS ist berechtigt, Rückfragen zu einzelnen Nachweisen oder Erklärungen zu stellen und eine ergänzende Stellungnahme des Antragstellers einzuholen, soweit dies für die Prüfung der betreffenden Zulassungsvoraussetzung erforderlich ist. Diese Möglichkeit der Rückfrage begründet keinen Anspruch des Antragstellers auf Heilung inhaltlicher Mängel seines Antrags.

Soweit ZenDiS nach Abschluss der inhaltlichen Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass einzelne Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, teilt sie dies dem Antragsteller per E-Mail über die Kontaktstelle mit. Die nicht erfüllten Voraussetzungen werden konkret bezeichnet. Der Antragsteller kann jederzeit einen neuen, nachgebesserten Antrag einreichen.

4.4.2 Zulassungsentscheidung und Vertragsabschluss

Nach erfolgreichem Abschluss beider Prüfungsstufen übermittelt ZenDiS dem Antragsteller zunächst die Preisliste (Anlage 6 zum Distributor-Agreement) unter der mit dem Zulassungsantrag abgegebenen Vertraulichkeitsverpflichtung (Dokument 2.2) per E-Mail über die Kontaktstelle. Der Antragsteller kann den Zulassungsantrag binnen vierzehn (14) Tagen nach Zugang der Preisliste ohne Angabe von Gründen in Textform zurücknehmen; die Rücknahme ist per E-Mail an die Kontaktstelle zu richten. Nimmt der Antragsteller den Zulassungsantrag nicht oder nicht fristgerecht zurück, teilt ZenDiS dem Antragsteller die Erteilung der Zulassung per E-Mail über die Kontaktstelle mit; damit ist der Vertrag geschlossen. Nach einer Rücknahme nach Satz 2 übermittelt ZenDiS die Preisliste innerhalb von zwölf Monaten nicht erneut; die Möglichkeit, jederzeit einen neuen Zulassungsantrag einzureichen, bleibt unberührt.

Der Zulassungsantrag enthält die Erklärung des Antragstellers, die Verfahrensbedingungen sowie das Distributor-Agreement (Dokument 4.1) einschließlich sämtlicher Anlagen in der zum Zeitpunkt der Antragstellung veröffentlichten Fassung – die Preisliste (Anlage 6) in der ihm vor Erteilung der Zulassung übermittelten Fassung – vollständig zur Kenntnis genommen zu haben und deren Einbeziehung in den mit

der Zulassung zustande kommenden Vertrag zu akzeptieren (Annahmeerklärung). Der Zulassungsantrag bildet mit dieser Annahmeerklärung das bindende Angebot des Antragstellers auf Abschluss des Distributor-Agreements zu den vorab veröffentlichten, einheitlichen Bedingungen. ZenDiS nimmt dieses Angebot durch Mitteilung der positiven Zulassungsentscheidung per E-Mail über die Kontaktstelle an. Das Distributor-Agreement kommt mit Zugang dieser Mitteilung beim Antragsteller zustande, ohne dass es einer gesonderten Unterzeichnung des Vertragsdokuments durch die Parteien bedarf. ZenDiS stellt dem zugelassenen Distributor auf dessen Verlangen ein beiderseitig unterzeichnetes Exemplar des Distributor-Agreements aus; hierdurch wird der Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht berührt. Der Antragsteller ist an sein Angebot bis zum Ablauf von neun Monaten nach dem vollständigen Eingang des Zulassungsantrags gebunden; das Recht zur Rücknahme nach Ziffer 4.3 sowie das Rücknahmerecht nach Zugang der Preisliste bleiben unberührt. Nimmt ZenDiS das Angebot nicht innerhalb dieser Frist an, erlischt es. Der Antragsteller kann jederzeit einen neuen Zulassungsantrag einreichen. Eine Verweigerung der Annahme ist ausschließlich zulässig, wenn und soweit Zulassungsvoraussetzungen nachweislich nicht erfüllt sind; die Verweigerungsgründe sind dem Antragsteller per E-Mail über die Kontaktstelle mitzuteilen.

4.5 Laufende Zulassung, Verlängerung, Kündigung, Beendigung, Sperrfrist

Das Zulassungsverfahren ist fortlaufend geöffnet. Neue Antragsteller können jederzeit innerhalb der Verfahrenszeit gemäß Ziffer 4.1 einen Zulassungsantrag einreichen und bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zugelassen werden. Neuzulassungen stehen gleichberechtigt neben bestehenden Zulassungen. Ein bereits zugelassener Distributor kann durch eine Neuzulassung weder verdrängt noch in seiner Stellung beeinträchtigt werden. ZenDiS weist darauf hin, dass eine unbegrenzte Anzahl von Distributoren zugelassen werden kann. Eine Begrenzung der Anzahl zugelassener Distributoren findet nicht statt.

Das Distributor-Agreement gemäß Dokument 4.1 wird für eine Mindestlaufzeit von zwei Jahren geschlossen und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn es nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit oder der jeweiligen Verlängerungsperiode gekündigt wird. Die Kündigung ist in Textform gegenüber der Kontaktstelle gemäß Ziffer 3.2 und Ziffer 3.9 zu erklären. Eine ordentliche Kündigung durch ZenDiS wird gegenüber allen zugelassenen Distributoren einheitlich ausgeübt oder nicht ausgeübt; eine Ungleichbehandlung einzelner Distributoren ist ausgeschlossen.

Zugelassene Distributoren sind verpflichtet, ZenDiS unverzüglich in Textform zu informieren, sobald eine der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 1 des Dokuments 1.2 entfällt oder in absehbarer Zeit entfallen wird. Dies umfasst insbesondere den Verlust einer für die Zulassung erforderlichen Zertifizierung, wesentliche Änderungen des Partnernetzes oder der europäischen Präsenz, die Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder wesentliche Änderungen der Unternehmensstruktur, die die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen berühren könnten.

ZenDiS ist berechtigt, das Distributor-Agreement außerordentlich zu kündigen, wenn eine der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 1 des Dokuments 1.2 während der Laufzeit nicht mehr erfüllt ist. Vor Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung setzt ZenDiS dem zugelassenen Distributor in Textform eine Frist von dreißig (30) Tagen zur Wiederherstellung der betreffenden Zulassungsvoraussetzung (Abhilfefrist). Erfolgt innerhalb der Abhilfefrist keine nachgewiesene Wiederherstellung, kann ZenDiS das Distributor-Agreement mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen; die Einzelheiten regelt § 10 des Distributor-Agreements.

Bei schwerem oder wiederholtem Verstoß gegen das Distributor-Agreement ist ZenDiS nach Maßgabe von § 10 des Distributor-Agreements zur außerordentlichen Kündigung berechtigt; bei Verstößen kann zudem eine Vertragsstrafe nach § 10.5 des Distributor-Agreements verwirkt werden.

Mit der Beendigung des Distributor-Agreements, gleich aus welchem Grund, erlischt die Zulassung des

Distributors. ZenDiS informiert die übrigen zugelassenen Distributoren und die anerkannten Approved Partner unverzüglich über die Beendigung der Zulassung. Bestehende Subskriptionsverträge, die die vom Distributor eingebundenen IT-Partner unter Einbeziehung der openDesk-Softwarekomponenten mit Endkunden geschlossen haben, können nach Maßgabe von § 5.8 des Distributor-Agreements bis zum Ende der jeweiligen laufenden Subskriptionsperiode fortgeführt werden; der Zugang zu den hierfür erforderlichen Lizenzschlüsseln bleibt in diesem Umfang bestehen. Einzelheiten der Übergangspflichten sowie der Rückgabe oder Löschung von Zugangsdaten und Lizenzschlüsseln nach Vertragsende sind im Distributor-Agreement gemäß Dokument 4.1 geregelt.

Endet das Distributor-Agreement durch eine ordentliche Kündigung von ZenDiS, durch eine wirksame Kündigung wegen Wegfalls der Zulassungsvoraussetzungen oder durch eine außerordentliche Kündigung von ZenDiS, ist der Distributor nicht berechtigt, für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung einen neuen Zulassungsantrag zu stellen. ZenDiS ist berechtigt, während der Sperrfrist eingehende Zulassungsanträge des Distributors ohne inhaltliche Prüfung zurückzuweisen. Alles Weitere regelt das Distributor-Agreement.

Änderungen des Distributor-Agreements nach dessen Abschluss richten sich ausschließlich nach dem in § 14 des Distributor-Agreements geregelten kollektiven Änderungsverfahren unter Beteiligung sämtlicher zugelassener Distributoren.

4.6 Umfang und Inhalt der einzureichenden Unterlagen

Welche Unterlagen mit dem Zulassungsantrag einzureichen sind, ergibt sich abschließend aus Ziffer 2 des Dokuments 1.2.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Verbindlichkeit der Verfahrensbeschreibung

Diese Verfahrensbeschreibung und ihre Anlagen sind für ZenDiS und alle Antragsteller verbindlich. Mit der Einreichung des Zulassungsantrags erklärt der Antragsteller, diese Verfahrensbeschreibung sowie alle Anlagen vollständig zur Kenntnis genommen zu haben und die darin enthaltenen Anforderungen und Bedingungen zu akzeptieren.

5.2 Änderungsvorbehalt

ZenDiS behält sich vor, diese Verfahrensbeschreibung und ihre Anlagen zu ändern, zu ergänzen oder zu präzisieren, solange noch kein Distributor-Agreement abgeschlossen wurde. Änderungen werden für alle Antragsteller gleichermaßen über die Website von ZenDiS unter www.opendesk.eu/de/partner-werden veröffentlicht und treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, soweit in der Änderungsmitteilung kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

Änderungen, die wesentliche Verfahrenselemente, insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 1 des Dokuments 1.2 oder die Bedingungen des Distributor-Agreements gemäß Dokument 4.1, betreffen, werden mit einer angemessenen Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht.

Nach Abschluss des ersten Distributor-Agreements können Änderungen des Distributor-Agreements nur noch nach Maßgabe des in § 14 des Distributor-Agreements geregelten kollektiven Änderungsverfahrens erfolgen. Neue Distributoren schließen das Distributor-Agreement stets in der jeweils aktuellen, zuletzt geänderten Fassung ab.

5.3 Einstellung des Verfahrens

Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Einstellung des Zulassungsverfahrens, einschließlich der Ankündigungsfrist und der Wirkung auf bestehende Distributor-Agreements, sind abschließend in Ziffer 4.1 geregelt. Aus einer Einstellung des Verfahrens können Antragsteller keine Ansprüche auf Kosten- oder Aufwandserstattung gegen ZenDiS ableiten; auf die Regelungen in Ziffer 3.7 wird verwiesen.

5.4 Haftungsbegrenzung

ZenDiS haftet im Zusammenhang mit der Durchführung des Zulassungsverfahrens, einschließlich der Prüfung und Bescheidung von Zulassungsanträgen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt für das vorvertragliche Verfahrensverhältnis; die Haftung aus dem Distributor-Agreement nach dessen Abschluss richtet sich ausschließlich nach den dort geregelten Bestimmungen.